



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 09 7 8

vom 28. Nov. 2016

Referenz-Nr.: GWR I 1365 / I 1367 / I 1368

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Bülach und Rorbas. Quellfassungen Berghof (GWR I 1367) und Bülacherstrasse (GWR I 1368), Aufhebung der Grundwasserschutzzonen. Quellfassungen Winterhalden (GWR I 1365), Festlegung der neuen Begrenzung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden

Bülach und Rorbas

Betroffene/r

Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach
Gemeinderat Rorbas, Kirchgasse 1, 8427 Rorbas

Massgebende
Unterlagen

- Situationsplan 1:1'000 mit aufgehobenen Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berghof und Bülacherstrasse sowie Festlegung der neuen Begrenzung der Schutzzonen um die Quellfassungen Winterhalden (GWR I 1365) vom 17. August 2015
- Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss Stadtrat Bülach vom 13. Juli 2016
- Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Rorbas vom 22. September 2015

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2016 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um die Aufhebung der bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berghof und Bülacherstrasse (Grundwasserrechte I 1367 / I 1368) sowie die Festlegung einer neuen Begrenzung der Zone S3 um die Quellfassungen Winterhalden (Grundwasserrecht I 1365).

Erwägungen

Mit Beschlüssen vom 23. Februar und 21. September 2005 bzw. 27. Januar 2004 und 26. Juli 2005 setzten der Stadtrat Bülach bzw. der Gemeinderat Rorbas die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Gmeumerig, Winterhalden, Rotzibuech, Berghof und Bülacherstrasse fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement. Diese Festsetzungsbeschlüsse wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 431/2006 genehmigt.

Die Wasserversorgung Rorbas bezog viele Jahre lang einen Teil ihres Trinkwassers aus den Quellfassungen Berghof und Bülacherstrasse. Diese Quellen werden jedoch nachweislich durch eine Deponie beeinflusst. Auch wenn die Belastungen zum Zeitpunkt der Analyse aus gesundheitlicher Sicht unbedenklich waren, stellte das Kantonale Labor Zü-

rich in seinem Inspektionsbericht vom 20. April 2004 fest, dass diese Quellen definitiv vom Wasserversorgungsnetz genommen werden müssten. Im Inspektionsbericht vom 29. April 2015 wurde festgehalten, dass diese Auflage 2010 vollzogen wurde. Damit entfiel die Schutzzonenpflicht für diese Quellen. Die Quellen Berghof und Bülacherstrasse verfügen mit den Quellen Winterhalden über eine gemeinsame Zone S3 (Weitere Schutzzone). Die CSD Ingenieure AG, Frauenfeld, hat daher auf dem 2006 genehmigten Schutzzonenplan vom 16. April 1993 eine Trennlinie definiert, welche die Zone S3 um die Quellen Winterhalden von den aufzuhebenden Schutzzonen um die Quellen Berghof und Bülacherstrasse abtrennt.

Mit Beschlüssen vom 22. September 2015 und 13. Juli 2016 hoben daher der Gemeinderat Rorbas und der Stadtrat Bülach ihre oben genannten Festsetzungsbeschlüsse betreffend der Schutzzonen um die Quelfassungen Berghof und Bülacherstrasse auf. Die mit den gleichen Beschlüssen festgesetzten Schutzzonen um die Quelfassungen Gmeumerig, Winterhalden und Rotzibuech bleiben explizit bestehen. Gleichzeitig setzten der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Rorbas auch die neue Begrenzung der Zone S3 um die Quelfassungen Winterhalden fest. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts je vom 3. Oktober 2016 sind gegen die beiden Aufhebungsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Schutzzonen um die Quelfassungen Berghof und Bülacherstrasse sind im Grundbuch löschen und die Löschung in der amtlichen Vermessung bzw. im ÖREB-Kataster nachführen zu lassen. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Rorbas haben alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Schutzzonen sowie die neue Begrenzung der Zone S3 um die Quelfassungen Winterhalden zu orientieren.

Mit Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Nr. 943/2016 wurden die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berghof (GWR I 1367) und Bülacherstrasse (GWR I 1368) aufgehoben und die festgesetzte neue Begrenzung der Zone S3 um die Quelfassungen Winterhalden (GWR I 1365) genehmigt. Versehentlich wurde in der Verfügung das Datum des Aufhebungs- und Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Rorbas mit 22. September 2016 statt 22. September 2015 angegeben. Daher wird die Verfügung des AWEL Nr. 943/2016 aufgehoben.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die Verfügung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft Nr. 943/2016 wird aufgehoben.
- II. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 431/2006 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Berghof (GWR I 1367) und Bülacherstrasse (GWR I 1368) wird im Sinne der Beschlüsse des Stadtrates Bülach vom 13. Juli 2016 und des Gemeinderates Rorbas vom 22. September 2015 aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Gmeumerig (GWR I 1364), Winterhalden (GWR I 1365) und Rotzibuech (GWR I 1366) bleibt in Kraft.



- III. Die mit Beschlüsse des Gemeinderates Rorbass vom 22. September 2015 und des Stadtrates Bülach vom 13. Juli 2016 festgesetzte neue Begrenzung der Zone S3 um die Quellfassungen Winterhalden (GWR I 1365) wird genehmigt.
- IV. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Rorbass werden eingeladen, die Anmerkung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berghof und Bülacherstrasse im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.
- V. Der Stadtrat Bülach und der Gemeinderat Rorbass werden eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer über die Aufhebung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Berghof und Bülacherstrasse sowie die Neufestlegung der Begrenzung der Zone S3 um die Quellfassungen Winterhalden zu orientieren.
- VI. Die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach, sowie das Ingenieur- und Vermessungsbüro Calörtscher Hirner, Eglisau, werden eingeladen, die Löschung der Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und hierüber dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

- VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- Stadtrat Bülach, Marktgasse 28, 8180 Bülach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bülach, Marktgasse 1, 8180 Bülach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Rorbass, Kirchgasse 1, 8427 Rorbass (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 113, 8424 Embrach), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Rorbass, Kirchgasse 1, 8427 Rorbass, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen



- Gossweiler Ingenieure AG, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Calörtscher Hirner, Wasterkingenweg, Postfach, 8193 Eglisau, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: **28. Nov. 2016**